

Stellungnahme
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
betreffend die Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (BT-Drucksache 18/2601)

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages am 13.10.2014

Soweit ich im Folgenden zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs nicht Stellung nehme, habe ich gegen die in Aussicht genommene Neufassung keine Bedenken.

§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E

Die Anhebung der Altersgrenze für das Ruhen der Verjährung vom 21. auf das 30. Lebensjahr des Opfers halte ich nicht für angebracht.

Zum einen ist zu berücksichtigen, dass nach der Wertung des Jugendgerichtsgesetzes der Mensch jedenfalls ab dem 21. Lebensjahr erwachsen ist, so dass er grundsätzlich die Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige treffen kann.

Selbst traumatisierte Opfer der fraglichen Straftaten dürften bei einer Beibehaltung der Altersgrenze aufgrund der mittlerweile bestehenden Hilfsangebote rechtzeitig die notwendige Stabilisierung erlangen, um die erforderlichen Schritte vor dem Ablauf der Verjährungsfrist einleiten zu können.

Die Verjährungsfrist beginnt erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu laufen, so dass eine erhebliche Zeitspanne zur Verfügung steht. So beträgt etwa bei sexueller Nötigung (§ 177 StGB) die Verjährungszeit 20 Jahre – und, sofern Verjährungsunterbrechungen eintreten, gemäß § 78c Abs. 3 S. 2 StGB bis zu 40 Jahre.

Zum anderen ist zu bedenken, dass die Sachaufklärung gerade bei den in Frage stehenden Sexualdelikten umso schwerer wird, je mehr Zeit seit der Tat verstreicht. Bei einer Anhebung der Altersgrenze auf 30 Jahre wäre eine Strafverfolgung unter Umständen bis zum 70. Lebensjahr des Opfers möglich. Dabei wäre aber aus

tatsächlichen Gründen eine Verurteilung kaum noch zu erwarten. Langwierige Verfahren ohne Folge für den Täter könnte dies mit sich bringen.

Die Verlängerung des Ruhens der Verjährung wird überdies nicht durch die Richtlinie 2011/93/EU vorgegeben.

§ 174 Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB-E

Durch die in Aussicht genommene Änderung, die ein unmittelbares Obhutsverhältnis der handelnden Erziehungsperson zu dem geschädigten Jugendlichen nicht mehr verlangt, wird Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Vorschrift überflüssig.

Ungeachtet der Art des Obhutsverhältnisses wäre eine Bestrafung von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Dies müsste bei einer Neufassung des Textes berücksichtigt werden.

§ 184b Abs. 1 Nr. 1 b StGB-E

Die in der Neufassung gewählte Formulierung

„Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten Person unter vierzehn Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“

erscheint zu unbestimmt und damit verfassungsrechtlich bedenklich.

Zudem dürfte nicht in erster Linie die Körperhaltung des Abgebildeten für die Frage der Strafbarkeit maßgeblich sein. Auch bei natürlicher, nicht geschlechtsbetonter Haltung des Kindes kann Kinderpornographie vorliegen, wenn die Darstellung – etwa durch die Gestaltung des Bildes – die Geschlechtsteile zu sexuellen Zwecken in den Blickpunkt rückt.

Mit dem nachfolgenden Textvorschlag, der auf die Formulierung in der Richtlinie 2011/93/EU bzw. der Lanzarote-Konvention Bezug nimmt, könnte eine größere Bestimmtheit erreicht werden:

„... kinderpornografisch ist eine Schrift, wenn sie

...

b) eine Person unter 14 Jahren unter Darstellung ihrer entblößten Geschlechtsteile oder ihres entblößten Gesäßes zu vorwiegend sexuellen Zwecken zeigt,

...“

Auf die Frage der Bekleidung der Person im Übrigen käme es dann nicht an.

§ 201a StGB-E

Es erscheint zweifelhaft, ob bereits das Herstellen der in § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB-E beschriebenen Bildaufnahmen im öffentlichen Raum als strafwürdig erachtet werden muss.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die erwähnten Personen sich – bewusst oder unbewusst – in ihrer Nacktheit oder in ihrer peinlichen Situation jedermann präsentieren. Sie erscheinen damit erheblich geringer schutzwürdig als diejenigen, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum aufhalten. Diese Menschen werden durch das bloße Herstellen eines Bildes nur geringfügig mehr beeinträchtigt als durch die Blicke, denen sie sich selbst ausgesetzt haben.

Es ist die Weitergabe der hergestellten Aufnahmen, die die Abgebildeten in ihrem persönlichen Lebensbereich verletzt.

Daher halte ich es für angebracht, hinsichtlich dieser Personengruppe nicht das Herstellen der Bilder, sondern erst deren Gebrauch oder Weitergabe an andere Personen – sofern hierfür eine Befugnis nicht vorliegt – unter Strafe zu stellen. So würde auch vermieden, dass etwa die Aufnahme unbekleideter Kleinkinder ohne Zustimmung der Eltern bereits einen Straftatbestand erfüllt.

Die unbefugte Weitergabe der Aufnahme sollte daher – ungeachtet der Befugnis zur Herstellung – für strafbar erklärt werden.

Überflüssig erscheint mir die Unterscheidung in der Strafandrohung für

- die Weitergabe an eine dritte Person (bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) einerseits und
- die Verbreitung oder Veröffentlichung der Aufnahmen (bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) andererseits.

Auch der Täter, der die Bildaufnahme lediglich einem Dritten zugänglich macht, muss damit rechnen, dass sie weiterverbreitet wird. Sämtliche Arten der Weitergabe sollten daher gleichermaßen im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht werden. Dies führt auch zu einer größeren Übersichtlichkeit der Vorschrift.

Die Norm könnte dergestalt neu gefasst werden, dass Abs. 1 S. 2 entfällt und Abs. 2 den folgenden Wortlaut erhält:

- „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*
- eine durch eine Tat nach Abs. 1 hergestellte Bildaufnahme oder*
 - eine sonstige Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, oder*
 - eine Bildaufnahme von einer unbekleideten Person*
- unbefugt gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht.“*

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, sollten die in § 23 KunstUrhG aufgeführten Ausnahmen von der Strafbarkeit auch im Rahmen der Vorschrift des § 201a StGB für die Bilder gelten, die im öffentlichen Raum aufgenommen wurden.

Cirullies